

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7580

**LANDESJAGDVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.**

STELLUNGNAHME

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen anlässlich der
Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz**

Drucksache 20/4717 des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Für das parlamentarische Verfahren und die Beratung im Umwelt- und Agrarausschuss

Flintbek, 22. Oktober 2026

1. Zusammenfassung

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. (LJV) begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Die Anpassung des Landesrechts an die Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz ist notwendig. Positiv bewertet der LJV insbesondere die Bereinigung überholter landesrechtlicher Sonderregelungen, die Konzentration wesentlicher Zuständigkeiten bei der obersten Jagdbehörde, die Anpassung der Meldewege sowie die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten gegenüber Nutria, Waschbär und Marderhund in befriedeten Bezirken.

Der Gesetzentwurf bleibt jedoch in wesentlichen Vollzugsfragen hinter dem Regelungsbedarf zurück.

Der LJV verbindet seine grundsätzliche Zustimmung daher mit konkreten Änderungsvorschlägen. Zudem sollte das Gesetzgebungsverfahren genutzt werden, um seit Langem bestehende jagdpraktische Regelungslücken zu schließen. Dies betrifft insbesondere Abrundungen und

Restflächenangliederungen, die revier- und länderübergreifende Nachsuche, den Einsatz brauchbarer Jagdhunde, das unvermeidbare Überjagen bei Bewegungsjagden, die rechtliche Anerkennung jagdlicher Schießstände sowie die Jungwildrettung mit unbemannten Luftfahrtsystemen.

Die Novelle sollte zu einem modernen, vollzugstauglichen und kooperativen Jagdrecht weiterentwickelt werden. Staatliche Steuerung muss sich auf klare Rahmenbedingungen konzentrieren; die praktische Umsetzung soll unter Wahrung von Eigentums- und Jagdausübungsrechten, auf wissenschaftlicher Grundlage und in enger Zusammenarbeit mit der Jägerschaft erfolgen.

2. Grundsätzliche Position des LJV Schleswig-Holstein

Die Jagd erfüllt in Schleswig-Holstein zentrale Aufgaben des Tier- und Artenschutzes, der Hege, der Wildschadensvermeidung, der Seuchenprävention und des Wildtiermanagements. Diese Leistungen werden in erheblichem Umfang ehrenamtlich erbracht. Jagdrechtliche Regelungen müssen deshalb rechtlich bestimmt, fachlich begründet, vollzugstauglich und für die Praxis handhabbar sein.

Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht darf weder als pauschale Freigabe zur Bejagung noch als rein formale Zuständigkeitsverschiebung verstanden werden. Erforderlich ist ein populationsbezogenes, wissenschaftsbasiertes Management, das den Erhaltungszustand berücksichtigt, den Schutz der Weidetierhaltung verbessert und in Konfliktlagen schnelle, tierschutzgerechte und rechtssichere Entscheidungen ermöglicht.

Die Jägerschaft bildet mit ihren flächendeckenden ehrenamtlichen Strukturen einen wichtigen Teil der organisierten Zivilgesellschaft und unterstützt Staat und Kommunen insbesondere beim Wildtiermonitoring, im Nachsuchenwesen, bei der Seuchenprävention sowie im Arten- und Tierschutz.

Leitlinien

- nachhaltige Nutzung und Erhaltung gesunder Wildbestände
- Hege, Tierwohl, Arten- und Lebensraumschutz
- wissenschaftsbasiertes und adaptives Wildtiermanagement
- Wahrung von Eigentums- und Jagdausübungsrechten
- Eigenverantwortung der Reviere und Hegegemeinschaften
- Stärkung des jagdlichen Ehrenamtes
- Digitalisierung und Bürokratieabbau
- Kooperation statt staatlicher Detailsteuerung
- landesweit einheitlicher, schneller und transparenter Vollzug

3. Detailbewertung des Gesetzentwurfs

3.1 Artikel 1 Nummer 1: Anpassung der Inhaltsübersicht

Vorgesehene Änderung: Die Bezeichnung des § 17a in der Inhaltsübersicht wird an die Erweiterung der Vorschrift um eine Regelung zu Schonzeiten angepasst. Die Angabe zu § 24a wird infolge der vorgesehenen Aufhebung dieser Vorschrift gestrichen.

POSITION LJV: ZUSTIMMUNG

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen. Die Zustimmung zur Streichung der Angabe zu § 24a steht unter dem Vorbehalt, dass die für das Wolfsmanagement weiterhin notwendigen landesrechtlichen Beteiligungs-, Informations- und Vollzugsregelungen an anderer Stelle sichergestellt werden.

3.2 Artikel 1 Nummer 2: Streichung des § 1 Absatz 5 LJagdG

Bisherige Rechtslage: Das Landesjagdgesetz enthält ein besonderes Aneignungsverbot für Wölfe und Wolfshybriden.

Vorgesehene Änderung: § 1 Absatz 5 LJagdG soll gestrichen werden. Damit entfällt das landesrechtliche Sonderregime.

POSITION LJV: ZUSTIMMUNG MIT PRÄZISIERUNGSBEDARF

Die Streichung ist systematisch folgerichtig. Für einen rechtssicheren Vollzug muss jedoch geregelt werden, dass Monitoring, forensische Untersuchung, Probennahme und Tierseuchenabklärung vor einer privaten Verfügung über den Tierkörper Vorrang haben. Ohne ergänzende Vorgaben drohen Unklarheiten über Bergung, Transport, Eigentumsübergang, Präparation und Kostentragung.

Ergänzungsvorschlag: „Die Aneignung eines erlegten oder tot aufgefundenen Wolfes bleibt bis zum Abschluss der von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen und Probennahmen beschränkt. Die zuständige Behörde entscheidet unverzüglich über die Freigabe des Tierkörpers oder von Teilen desselben.“

3.3 Artikel 1 Nummer 3: Nutria, Waschbär und Marderhund in befriedeten Bezirken

Bisherige Rechtslage: In befriedeten Bezirken ruht die Jagd grundsätzlich. Die dort bestehenden besonderen Handlungsmöglichkeiten erfassen die nun zusätzlich genannten Arten bislang nicht in gleicher Weise.

Vorgesehene Änderung: Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Nutria, Waschbär und Marderhund zur Schadensabwehr tierschutzgerecht fangen, töten und sich aneignen dürfen.

POSITION LJV: ZUSTIMMUNG ZUM ZIEL, ÄNDERUNGSBEDARF BEI DER DURCHFÜHRUNG

Die Regulierung invasiver Arten in befriedeten Bezirken kann Arten-, Hochwasser- und Sachschutz verbessern. Die Regelung muss jedoch Fehlfänge, tierschutzwidrige Tötungen, Gefährdungen Dritter und einen ungeregelten Parallelvollzug verhindern. Fang und Tötung erfordern Sachkunde. Maßnahmen müssen mit der oder dem Jagdausübungsberechtigten abgestimmt und für Monitoringzwecke erfasst werden.

Vorschlag Neufassung § 4 Abs. 3:

(3) Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken und deren Beauftragte dürfen dort zur konkreten Schadensabwehr Füchse, Steinmarder, Wildkaninchen, Nutria, Waschbär und Marderhund innerhalb der Jagdzeit tierschutzgerecht fangen, töten und sich aneignen. Eines Jagdscheins bedarf es hierzu nicht; § 28 gilt entsprechend. Waffenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Maßnahmen sind der oder dem Jagdausübungsberechtigten und der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Satz eins gilt nicht für Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes für befriedet erklärt worden sind.

Begründung (über die Begründung des Entwurfs hinaus): Klarstellung und übersichtlichere Fassung. Durch den (auch schon bisher im Gesetz) erfolgten Verweis auf § 28 ist klargestellt, dass (auch) diese Fangjagd nur durch sachkundige Personen ausgeübt werden darf. Im Übrigen genügt es, dass (nur) Satz eins nicht für die Flächen des § 6a BJagdG gelten soll, die folgenden Sätze sind dann nämlich obsolet.

Vorschlag Neufassung /Ergänzung § 4 Abs. 5:

(5) Jagdausübungsberechtigte und Inhaberinnen und Inhaber einer schriftlichen Jagderlaubnis haben das Recht, befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks, auf den sich die Berechtigung erstreckt, zur Tötung krankgeschossenen oder schwerkranken Wildes und zur Aneignung von verendetem Wild auch mit Waffen zu betreten; § 23 Absatz 3 gilt entsprechend. Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind möglichst vorher zu benachrichtigen.

Begründung: Das Vorhandensein einer schriftlichen Jagderlaubnis dient der Vermeidung von Missverständnissen/Konflikten. Der Verweis auf § 23 Abs. 3 stellt klar, dass Führerinnen und Führer von anerkannten Fährtenhunden dieselbe Befugnis haben (Stichwort: Rechtssicherheit).

3.4 Artikel 1 Nummer 4: Gruppenabschusspläne und Wolfsmeldungen in § 17 LJagdG

Vorgesehene Änderung: Die Vorschrift wird hinsichtlich der Einreichung und behördlichen Festsetzung von Gruppenabschussplänen klargestellt. Anzeigen zu erlegten oder tot aufgefundenen Wölfen sollen unverzüglich an die oberste Jagdbehörde weitergeleitet werden.

POSITION LJV: TEILWEISE ZUSTIMMUNG

Die ausdrückliche Einbeziehung von Gruppenabschussplänen ist sachgerecht. Eine behördliche Festsetzung muss jedoch an transparente wildbiologische und landeskulturelle Kriterien sowie an ein verbindliches Anhörungsverfahren geknüpft werden. Bei Wolfsmeldungen ist ein landeseinheitlicher digitaler Direktweg vorzuziehen, um Zeitverluste und Mehrfachmeldungen zu vermeiden.

Ergänzung zu Gruppenabschussplänen: „Vor der Festsetzung eines Gruppenabschussplans sind die betroffenen Jagdausübungsberechtigten, die Hegegemeinschaft, die betroffenen Grundeigentümerververtretungen und der Jagdbeirat anzuhören. Die Festsetzung ist anhand nachvollziehbarer wildbiologischer und landeskultureller Kriterien zu begründen.“

Ergänzung zu Meldungen: „Anzeigen über erlegte oder tot aufgefundene Wölfe sind unverzüglich über ein landeseinheitliches digitales Meldeverfahren zu übermitteln. Die vollständige Meldung ist automatisiert an die zuständige Jagdbehörde zu übermitteln und von dieser unverzüglich an die oberste Jagdbehörde sowie an die für Monitoring, Tierseuchenabklärung und Untersuchung zuständigen Stellen weiterzuleiten. Mit Eingang der vollständigen Meldung gilt die Anzeige gegenüber der zuständigen Jagdbehörde als erfolgt. Die örtlich betroffenen Jagdausübungsberechtigten sind unverzüglich zu informieren. Bei erlegten Wölfen sind zusätzlich die für die jeweilige behördliche Maßnahme festgelegten Nachweise und Dokumentationsangaben über das landeseinheitliche digitale Meldeverfahren zu übermitteln.“

Als landeseinheitliches digitales Meldeverfahren könnte bspw. die etablierte Tierfund-Kataster App des LJV herangezogen werden. Die Nutzung einer vorhandenen digitalen Struktur vermeidet ein zusätzliches Meldeportal, verkürzt Informationswege und reduziert Doppelmeldungen. Angelehnt an die bekannten Meldewege für Schwarzwild und die ASP-Prävention können Wolfsfunde schnell, einheitlich und nachvollziehbar an die zuständigen Stellen übermittelt werden.

Die Tierfund-Kataster-App (TFK-App) ist als einheitliches digitales Melde-, Informations- und Dokumentationsverfahren für erlegte und tot aufgefundene Wölfe vorzusehen und für die besonderen Anforderungen des Wolfsmonitorings technisch weiterzuentwickeln. Ein gesondertes paralleles

Meldesystem ist zu vermeiden. Ziel ist ein schneller und für die jagdliche Praxis leicht zugänglicher Meldeweg.

Die Ausgestaltung sollte sich an den bewährten Melde- und Informationswegen für Schwarzwild sowie an den Verfahren der Prävention und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest orientieren. Eine Meldung über die TFK-App soll insbesondere die erforderlichen Fund- oder Erlegungsdaten, den Fund- oder Erlegungsort, eine Bilddokumentation sowie die für die jeweilige behördliche Maßnahme erforderlichen Nachweise aufnehmen und unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterleiten. Die zuständigen Jagd- und Fachbehörden sowie die örtlich betroffenen Jagdausübungsberechtigten sind in den Informationsfluss einzubeziehen.

Mit Eingang der vollständigen Meldung in der TFK-App soll die jagdrechtliche Anzeigepflicht für erlegte oder tot aufgefundene Wölfe gegenüber den zuständigen Behörden als erfüllt gelten. Doppel- und Mehrfachmeldungen sind zu vermeiden. Bei erlegten Wölfen sind die für die jeweilige behördliche Maßnahme festgelegten Nachweise und Dokumentationsangaben ebenfalls über die TFK-App zu übermitteln. Die weiteren Abläufe für Sicherung des Fund- oder Erlegungsortes, Bergung, Probennahme, Untersuchung, Dokumentation und Freigabe des Tierkörpers sind durch landeseinheitliche Verfahrenshinweise verbindlich festzulegen.

Die Nutzung der TFK-App verbindet Wolfsmonitoring, Seuchenprävention und jagdliche Praxis in einer vorhandenen digitalen Struktur. Sie stärkt die Einbindung der Jägerschaft, verkürzt Informationswege und vermeidet den Aufbau zusätzlicher Meldeportale.

3.5 Artikel 1 Nummer 5: Ausnahme vom Elterntierschutz bei der Nutria

Vorgesehene Änderung: Auch die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere von Nutrias sollen bejagt werden dürfen.

POSITION LJV: ZUSTIMMUNG

Die Regelung beseitigt erhebliche Unsicherheiten bei der ganzjährigen Regulierung einer invasiven Art.

3.6 Artikel 1 Nummer 6: Streichung des § 24a LJagdG

Vorgesehene Änderung: Die bisherige landesrechtliche Sonderregelung zum Wolf und zu Wolfshybriden soll wegen der bundesrechtlichen Neuordnung entfallen.

POSITION LJV: ZUSTIMMUNG ZUR BEREINIGUNG, ABLEHNUNG EINER ERSATZLOSEN VERFAHRENSLÜCKE

Materiell überholte Regelungen sind zu streichen. Das Land bleibt jedoch für Organisation und Vollzug zuständig. Erforderlich sind Vorschriften zur Beteiligung, örtlichen Information, Beauftragung der Jägerschaft, Haftung, Versicherung, Kostenerstattung, Dokumentation und digitalen Verfahrensführung.

Neufassung § 24a Mitwirkung beim Wolfsmanagement: „(1) Die oberste Jagdbehörde beteiligt die anerkannte Landesjägerschaft bei der Erstellung, wesentlichen Änderung und Evaluierung des Managementplans für den Wolf. (2) Die örtlich betroffenen Jagdausübungsberechtigten sind rechtzeitig über vorgesehene Maßnahmen zu unterrichten. (3) Die Mitwirkung von Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhabern erfolgt aufgrund einer eindeutigen behördlichen Beauftragung. Haftung, Versicherung, Kostenerstattung, Dokumentation und Nachweisführung sind vor Beginn der Maßnahme zu regeln.“

3.7 Artikel 1 Nummer 7: Munition, Wolfshybriden und Nachtzieltechnik

POSITION LJV: GRUNDSÄTZLICHE ZUSTIMMUNG

Die Vorgabe hochwildtauglicher Munition trägt Tierschutz und sicherer Jagdausübung Rechnung. Eine notwendige Einzelfallgenehmigung für Nachtzieltechnik darf dringliche Maßnahmen nicht verzögern. Genehmigung, räumlicher Geltungsbereich, Zeitraum und technische Mittel sollten möglichst in einer einheitlichen behördlichen Entscheidung zusammengeführt werden.

Ergänzungsvorschlag: „Die Genehmigung für den Einsatz von Nachtsichtvor- und Nachtsichtaufsatzgeräten soll gemeinsam mit der jeweiligen jagdrechtlichen Maßnahme erteilt werden, wenn deren sichere und tierschutzgerechte Durchführung dies erfordert. Die elektronische Bekanntgabe ist zulässig.“

3.8 Artikel 1 Nummer 8: Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde

POSITION LJV: ZUSTIMMUNG MIT BETEILIGUNGS- UND KRITERIENVORBEHALT

Die landesweite Zuständigkeitskonzentration fördert einheitliche Entscheidungen. Zentralisierung darf gleichwohl nicht zu langen Entscheidungswegen oder fehlender regionaler Sachkunde führen. Für Managementplan und Weidegebiete sind transparente Kriterien, wissenschaftliche Grundlagen und ein verbindliches Beteiligungsverfahren erforderlich. Schleswig-Holsteinische Besonderheiten wie Deiche, Küstenabschnitte, Niederungen, gewässernahe Weiden und naturschutzfachlich sensible Flächen sind ausdrücklich einzubeziehen.

Ergänzungsvorschlag: „Vor der Aufstellung oder wesentlichen Änderung des Managementplans sowie vor der Bestimmung von Weidegebieten sind die anerkannte Landesjägerschaft, die betroffenen Weidetierhalter- und Landwirtschaftsverbände, die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die kommunalen Landesverbände, wissenschaftliche Fachstellen sowie die fachlich zuständigen Landesbehörden anzuhören.“

3.9 Artikel 1 Nummer 9: Ordnungswidrigkeiten

POSITION LJV: ZUSTIMMUNG

Die Bereinigung doppelter Tatbestände ist sachgerecht. Neue Bußgeldtatbestände müssen hinreichend bestimmt sein und an eindeutig erkennbare gesetzliche Pflichten oder vollziehbare Anordnungen anknüpfen. Auslegungsunsicherheiten dürfen nicht zulasten der handelnden Jägerinnen und Jäger gehen.

3.10 Artikel 2: Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

POSITION LJV: ZUSTIMMUNG

Die Anpassungen sind notwendige Folge der bundesrechtlichen Einordnung und der landesgesetzlichen Änderungen. Die Begründung sollte klarstellen, dass die Streichung aus dem landesrechtlichen Artenkatalog keine Herausnahme des Wolfes aus dem Jagdrecht bewirkt.

3.11 Artikel 3: Aufgaben des Landesamtes

POSITION LJV: ZUSTIMMUNG MIT KONKRETISIERUNGSBEDARF

Die vorgesehene Mitwirkung des Landesamtes kann fachliche Bündelung ermöglichen. Die offene Formulierung darf jedoch keine Doppelzuständigkeiten schaffen. Organisatorisch abzugrenzen sind insbesondere Monitoring und Datenhaltung, Probennahme, Untersuchung, Koordination von Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, Einsatzunterstützung und Evaluierung.

3.12 Artikel 4: Inkrafttreten

Vorgesehene Änderung: Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

POSITION LJV: ZUSTIMMUNG

Gegen das vorgesehene Inkrafttreten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die für den Vollzug erforderlichen digitalen, organisatorischen und behördlichen Verfahren sollten jedoch spätestens mit dem Inkrafttreten einsatzbereit sein.

4. Weitergehende Vorschläge des LJV Schleswig-Holstein

Der LJV regt an, das Gesetzgebungsverfahren für ein begrenztes, fachlich zusammenhängendes Modernisierungspaket zu nutzen. Die folgenden Vorschläge schließen konkrete Vollzugslücken, stärken Tierschutz und Ehrenamt und vermeiden unnötige Verwaltungsverfahren.

4.1 Abrundungen und Restflächenangliederungen: Ergänzung § 7 LJagdG

Kurze Begründung: Jagdrechtliche Grenzregelungen müssen angepasst werden können, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern. So werden dauerhaft unzweckmäßige Revierzuschnitte vermieden und Rechtssicherheit für Grundeigentümer, Jagdgenossenschaften und Behörden geschaffen.

Angliederungen und Abrundungen dürfen keinen dauerhaften Bestand unabhängig von ihren tatsächlichen Voraussetzungen erhalten. Entfallen die Gründe nachträglich, muss eine Änderung oder Aufhebung möglich sein.

„Solche Angliederungen sowie Abrundungen nach § 5 des Bundesjagdgesetzes können aufgehoben oder geändert werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen sind.“

4.2 Nachsuche auf Schalenwild: Neufassung § 23 Absatz 3 und neuer Absatz 3a LJagdG

Kurze Begründung: Die Nachsuche auf verletztes Wild ist praktischer Tierschutz. Verzögerungen an Revier- oder Landesgrenzen verlängern vermeidbares Tierleid. Klare Befugnisse ermöglichen ein schnelles, abgestimmtes und rechtssicheres Handeln.

Eine Nachsuche dient unmittelbar dem Tierschutz. Verletztes Schalenwild muss ohne vermeidbare Verzögerung auch über Revier- und Landesgrenzen hinweg nachgesucht werden können. Anerkannte Nachsuchenführerinnen und Nachsuchenführer benötigen eine rechtssichere Befugnis, bis zu zwei Hilfspersonen und Jagdwaffen mitzuführen. Benachrichtigungspflichten bleiben gewahrt; bei Nichterreichbarkeit muss eine unverzügliche nachträgliche Information genügen.

§ 23 Absatz 3: „Die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke, die durch eine Nachsuche auf Schalenwild voraussichtlich berührt werden, sind nach Benachrichtigung verpflichtet, einer Führerin oder einem Führer von anerkannten Fährtenhunden sowie bis zu zwei von der Nachsuchenführung hinzugezogenen Hilfspersonen unverzüglich zu gestatten, ihre Jagdbezirke mit Jagdwaffen zur Nachsuche zu betreten und krankes oder verletztes Schalenwild zu erlegen. Können die Jagdausübungsberechtigten nicht erreicht werden, dürfen die Handlungen auch ohne vorherige Einwilligung durchgeführt werden; die Benachrichtigung ist unverzüglich nachzuholen.“

§ 23 Absatz 3a neu: „In einem benachbarten Bundesland anerkannte Führerinnen oder Führer von Fährtenhunden nebst hinzugezogenen Hilfspersonen sind berechtigt, eine dort rechtmäßig

begonnene Nachsuche in Schleswig-Holstein fortzusetzen; sie haben die Befugnisse gemäß Absatz 3 Satz 1.“

4.3 Jagdhunde und Überjagen bei Bewegungsjagden: § 27 LJagdG

Kurze Begründung: Gut ausgebildete Jagdhunde sind für eine tierschutzgerechte Jagd unverzichtbar. Da ein kurzfristiges Überjagen trotz sorgfältiger Planung nicht immer verhindert werden kann, braucht es eine begrenzte und ausgewogene Regelung, die Rechtssicherheit schafft und Nachbarrechte wahrt.

Für Such-, Drück- und Treibjagden, Wasserwildjagd und Nachsuche sind ausschließlich für den jeweiligen Zweck brauchbare Jagdhunde einzusetzen. Zugleich bedarf das trotz sorgfältiger Planung nicht immer vermeidbare Überjagen einer begrenzten gesetzlichen Duldungsregelung.

§ 27 Absatz 1: „Bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei der Nachsuche auf Wild sind für den jeweiligen Zweck brauchbare Jagdhunde in genügender Zahl mitzuführen und ausschließlich diese zu verwenden. Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung bestanden hat.“

§ 27 Absatz 3 neu: „Bei einer Bewegungsjagd sind die jagdausübungsberechtigten Personen eines nicht beteiligten Jagdbezirks verpflichtet, das Überjagen von Jagdhunden bei bis zu zwei auf derselben Grundfläche durchgeführten Bewegungsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn die Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde und die beteiligten Jagdbezirke die zumutbaren organisatorischen Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen haben.“

§ 37 Absatz 1 Nr. 19 wäre wie folgt anzupassen:

19. entgegen § 27 keine brauchbaren Jagdhunde mitführt und verwendet oder nicht brauchbare verwendet;

Begründung: Mit der vorgeschlagenen Fassung ist es möglich, (noch) nicht brauchbare, in der Ausbildung befindliche Jagdhunde sanktionslos zur Eingewöhnung mitzuführen; sanktioniert wird nur die Verwendung nicht brauchbarer Jagdhunde.

4.4 Jagdliche Schießstände

Kurze Begründung: Regelmäßiges Training verbessert die sichere Waffenhandhabung und vermindert das Risiko nicht tierschutzgerechter Schüsse. Jagdliche Schießstände dienen damit Ausbildung, öffentlicher Sicherheit und Tierschutz und sind als notwendige Infrastruktur zu berücksichtigen.

Jagdliche Schießstände sind Voraussetzung für Ausbildung, regelmäßiges Training, sichere Waffenhandhabung und tierschutzgerechte Jagdausübung. Sie stehen zugleich unter erheblichem Anpassungs- und Investitionsdruck. Das Jagdrecht sollte ihre Funktion anerkennen, ohne fachgesetzliche Genehmigungsanforderungen zu verdrängen.

„§ X Jagdliche Schießstände. (1) Jagdliche Schießstände sind Bestandteil der jagdlichen Infrastruktur. Sie dienen insbesondere der Aus- und Fortbildung, der sicheren Handhabung von Jagdwaffen sowie der tierschutzgerechten Jagdausübung und erfüllen Aufgaben im öffentlichen Interesse. (2) Bei raumbedeutsamen Planungen sind rechtmäßig errichtete jagdliche Schießstände als bestehende und schutzwürdige Nutzungen angemessen zu berücksichtigen. Nutzungskonflikte sollen vorrangig durch planerische Steuerung neuer schutzbedürftiger Nutzungen vermieden werden. (3) Weitergehende Anforderungen anderer Rechtsgebiete bleiben unberührt.“

4.5 Jungwildrettung mit unbemannten Luftfahrtsystemen: neuer § 29a LJagdG

Kurze Begründung: Drohnen mit Wärmebildtechnik ermöglichen es, Jungtiere vor der Mahd aufzufinden und vor Verletzung oder Tod zu bewahren. Klare Verantwortlichkeiten schaffen Rechtssicherheit für Landwirtschaft, Jägerschaft und ehrenamtliche Helfer.

Die Verantwortung für Schutzmaßnahmen vor einer Mahd oder vergleichbaren Bewirtschaftungsmaßnahme muss bei der die Maßnahme veranlassenden Person verbleiben. Die Jägerschaft wirkt als fachkundiger Partner mit, darf aber keiner gesetzlichen Erfolgs- oder Organisationspflicht unterworfen werden. Voraussetzung erfolgreicher Hilfe ist eine rechtzeitige Information.

„§ 29a Jungwildrettung mit unbemannten Luftfahrtsystemen. (1) Wer landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführt, bei denen eine konkrete Gefahr für Jungwild oder Gelege besteht, hat geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung von Tierverlusten zu treffen. (2) Die oder der Bewirtschaftende informiert die Jagdausübungsberechtigten grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn über Zeitpunkt und Ort der Maßnahme. (3) Die Durchführung der Schutzmaßnahmen obliegt der oder dem Bewirtschaftenden. Geeignete Personen, Organisationen oder technische Hilfsmittel, insbesondere unbemannte Luftfahrtsysteme mit Wärmebildtechnik, können eingesetzt werden. (4) Jagdausübungsberechtigte können mitwirken; eine gesetzliche Erfolgs- oder Organisationspflicht wird nicht begründet. (5) Jungwild darf zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr vorübergehend gesichert und nach Wegfall der Gefahr unverzüglich freigesetzt werden.“

4.6 Naturschutzrechtliche Flankierung: neuer § 13a LNatSchG SH

Kurze Begründung: Jungwildrettung berührt Jagd-, Naturschutz- und Luftverkehrsrecht. Eine klar begrenzte Regelung erleichtert rechtssichere Einsätze, ohne den Schutz sensibler Gebiete, Lebensräume und Arten abzusenken.

Eine jagdrechtliche Regelung allein löst mögliche naturschutz- und luftverkehrsrechtliche Konflikte nicht. Erforderlich ist eine eng begrenzte, zweckgebundene Öffnung für störungsarme Einsätze auf landwirtschaftlichen Flächen. Natura-2000-, Gebiets- und Artenschutz müssen ausdrücklich unberührt bleiben.

„§ 13a Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme zur Jungwildrettung. (1) Der Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme einschließlich Wärmebildtechnik zur Jungwildrettung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zulässig, wenn er ausschließlich im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einer rechtmäßigen Mahd oder vergleichbaren Bewirtschaftungsmaßnahme erfolgt, räumlich und zeitlich auf das erforderliche Maß beschränkt wird und erhebliche Störungen vermieden werden. (2) Weitergehende luftverkehrsrechtliche Anforderungen bleiben unberührt. (3) In Natura-2000-Gebieten gilt Absatz 1 nur, soweit erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen sind. (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Einsätze beschränken oder untersagen, soweit dies zum Schutz von Gebieten oder Arten erforderlich ist. (5) Eine generelle Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung soll für die von Absatz 1 erfassten Standardeinsätze nicht begründet werden.“

5. Quellen- und Bearbeitungshinweis

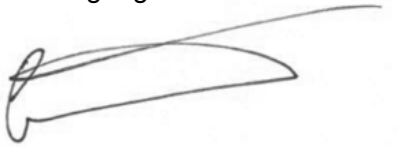
Grundlage dieser Stellungnahme ist die Drucksache 20/4717 des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz einschließlich der zugehörigen Begründung. Ergänzend berücksichtigt wurden die geltende Fassung des Landesjagdgesetzes Schleswig-Holstein, das Bundesjagdgesetz sowie die bisherigen fachlichen Positionierungen des LJV. Die weitergehenden Formulierungsvorschläge sind eigenständige Vorschläge des LJV für das

parlamentarische Verfahren. Die vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen sind im weiteren parlamentarischen Verfahren gesetzesredaktionell in die Systematik des Landesjagdgesetzes einzuordnen.

6. Schlussbemerkung

Der LJV unterstützt die notwendige Anpassung des Landesjagdrechts an die bundesrechtliche Neuregelung. Entscheidend ist, aus der formalen Rechtsänderung ein funktionierendes, wissenschaftsbasiertes und rechtssicheres Management zu entwickeln. Dazu gehören schnelle Verfahren, verlässliche Beteiligung, klare Verantwortung und eine faire Absicherung der mitwirkenden Jägerschaft.

Der LJV steht dem Schleswig-Holsteinischen Landtag, der Landesregierung und den zuständigen Behörden für die fachliche Ausgestaltung und die Erarbeitung praxistauglicher Vollzugslösungen zur Verfügung.



Hans Wörmcke
Präsident



Marcus Börner
Geschäftsführer